

Bade- und Entgeltordnung

- 1. Allgemeines**
- 1.1** Die Bade- und Entgeltordnung gilt für das von der Stadtwerke Nürtingen GmbH, Unternehmensbereich Bäder, Parkhaus (im Folgenden SWN Bäder genannt) betriebene Hallenbad.
- 1.2** Das Rechtsverhältnis zwischen Badegast und SWN Bäder ist privatrechtlich.
- 1.3** Die Bade- und Entgeltordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Bade- und Entgeltordnung an.
- 2. Öffnungszeiten und Zutritt**
- 2.1** Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von SWN Bäder festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2** Die Badezeit in der Schwimmhalle und der Sauna ist auf drei Stunden begrenzt und kann durch Nachzahlen verlängert werden. Für die Sauna sind auch Tageskarten erhältlich.
- 2.3** Die Benutzung des Hallenbades Nürtingen und der Sauna kann aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Eine Preisermäßigung, vollständige oder teilweise Erstattung der Eintrittsgelder kann in diesen Fällen nicht beansprucht werden.
- 2.4** Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt zum Bad nur mit einer geeigneten verantwortlichen Begleitperson gestattet. Das Gleiche gilt für Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie für Behinderte und Blinde, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.
- 2.4.1** Ab der Vollendung des 6. Lebensjahres ist Kindern der Zutritt zur Sauna nur gleichgeschlechtlich bzw. gemischt gestattet. Unter 6 Jahren ist der Zutritt nicht erlaubt.
- 2.5** Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten ist der Zutritt nicht gestattet.
- 2.6** Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 3. Allgemeine Verhaltensregeln in Bädern**
- 3.1** Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Das Badepersonal sorgt im Interesse aller Besucher dafür, dass die Badeordnung und die Hausordnung eingehalten werden und übt das Hausrecht aus.
- 3.2** Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Näheres regelt die Hausordnung.
- 3.3** Fundgegenstände sind dem Badepersonal zu übergeben und werden zum jeweiligen Saisonende dem Fundamt der Stadt Nürtingen zur Verwahrung überlassen.
- 3.4** Die Sprunganlagen können zu den freigegebenen Zeiten benutzt werden. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung selbst sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist. Nach dem Sprung hat der Springer den Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt, solange die Sprunganlage benutzt wird. Die Sprungbretter dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden. Wippen ist auf den Sprungbrettern nicht zulässig.
- 3.5** Nichtschwimmer dürfen nur die gekennzeichneten Nichtschwimmerbecken benutzen.
- 3.6** Benutzer, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen des Badepersonals keine Folge leisten, können aus dem Bad verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Benutzer, der den Verstoß verursacht, auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit von der Benutzung des Bades oder aller Bäder der SWN Bäder ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird nicht erstattet.
- 3.7** Das Benutzen des Hallenbades Nürtingen und der Sauna durch Schulklassen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Badebetriebes bedarf zusätzlich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit SWN Bäder.
- 3.8** Der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen, wie Tische, Stühle, Liegen, dürfen nicht vorreserviert oder dauernd belegt werden.
- 3.9** Kleiderschränke und Wertsachenschließfächer sind jeweils am Ende des Besuchstages zu räumen.
- 3.10** Nach Ende des Besuchstages werden verschlossen vorgefundene Kleiderschränke und Wertschließfächer geöffnet. Deren Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- 4. Badekleidung**
- 4.1** Der Aufenthalt in den Schwimmhallen der SWN Bäder ist ohne Badekleidung nicht gestattet.
- 4.2** Unter zugelassene Badekleidung fallen körperanliegende Badeanzüge, Badekleider (Burkini) und Bikinis sowie Badehosen und -shorts mit einer max. Länge bis an die Knie. Die Badekleidung muss sauber sein und darf nicht gleichzeitig als Straßenkleidung vor der Nutzung im Bad getragen werden. Als Material sind geeignete Kunststofffasern oder dünne Baumwolle zulässig.
- 4.2.1** Untersagt sind gesichtsverhüllende Badekleider.
- 4.3** Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, können aus dem Bad verwiesen werden.
- 4.4** Badekleidung und andere Gegenstände dürfen in den Wasserbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.
- 4.5** Tauchbrillen, Tauchmasken, Schnorchel, Schwimmflossen u. ä. sowie Badeschuhe dürfen in den Wasserbecken während des öffentlichen Badebetriebes nicht benutzt werden. SWN Bäder kann Ausnahmen zulassen.
- 5. Körperreinigung**
- 5.1** Die Badeeinrichtungen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 5.2** Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 5.3** Im Hallenbad Nürtingen und der Sauna ist nicht gestattet:
- das Auswaschen von Handtüchern, Unterwäsche oder sonstiger Bekleidung
 - das Tönen und Färben der Haare
 - das Rasieren
 - das Maniküren von Nägeln an Händen und Füßen
- 6. Betriebshaftung**
- 6.1** Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung oder bei Verlust entliehener Sachen haftet der Badegast für den Schaden.
- 6.2** Die Badegäste benutzen das Hallenbad Nürtingen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, der Sprunganlagen, Rutschen etc. und der Sauna auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet SWN Bäder nicht.
- 6.3** SWN Bäder und ihr Personal haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen des gesetzlichen Umfangs.
- 6.4** Geld und Wertsachen können – sofern vorhanden – in besonderen Wertsachenschließfächern eigenverantwortlich verschlossen werden.
- 6.5** Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen übernimmt SWN Bäder keine Haftung. Jeder Badegast hat bei Benutzung der Schließ-/Wertfächer deren Funktionstüchtigkeit und die sachgemäße Schließung selbst noch einmal zu überprüfen.
- 6.6** Dies gilt auch für Sachen, die in Selbstbedienungskleiderschränken und Einzelkabinen abgelegt sind, sowie für im Bereich der Bäder abgestellte Fahrzeuge.
- 6.7** Bei Verlust von eingeschlossenen Kleidungsstücken haftet SWN Bäder nur bis zum Höchstbetrag von 250,00 EUR, wenn der Verlust sofort dem Aufsichtspersonal angezeigt wird. Die Haftung beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Betreibers.
- 6.8** Für verlorene Schranckschlüssel, Garderobenbänder oder -karten ist Kostenersatz gemäß der aktuellen Preisliste zu leisten.
- Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Hausordnung aufgeführt.
- 7. Schwimmunterricht**
- 7.1** SWN Bäder kann Schwimmlehrern während der Badebetriebszeiten die Erteilung von Schwimmunterricht auf deren Rechnung genehmigen. Die Erlaubnis ist nur zu gewähren, wenn durch den Unterricht der Badebetrieb nicht gestört wird. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tage und Betriebszeiten sowie auf eine bestimmte Anzahl von Schülern beschränkt werden.
- 7.2** Die Kursteilnehmer haben für den Schwimmunterricht eine Eintrittskarte nach dem gültigen Tarifsystem zu lösen.
- 8. Eintrittsgeld**
- 8.1** Die Eintrittsgelder werden von SWN Bäder vor Inkrafttreten in geeigneter Form veröffentlicht.
- 8.2** Für das Benutzen des Hallenbades Nürtingen und der Sauna sind die festgesetzten Eintrittsgelder und sonstige Entgelte zu bezahlen.
- 8.3** Eintrittskarten
- 8.3.1** Chipcoins gelten grundsätzlich nur am Tage ihrer Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die durch den Vorverkauf erworbenen Einzelkarten berechtigen ebenfalls nur zum einmaligen Betreten des Bades und sind ab dem Tage ihrer Ausgabe 10 Jahre gültig.
- 8.3.2** Bei Verwendung von Punktekarten ist mit jedem gelösten Eintritt das einmalige Betreten des Bades verbunden.
- 8.3.3** SWN Bäder behält sich vor, bei Preisänderungen für im Umlauf befindliche Punktekarten eine Übergangsfrist festzulegen, nach deren Ablauf diese ihre Gültigkeit verlieren.
- 8.3.4** Punktekarten sind innerhalb der jeweiligen Personengruppe „Erwachsene“ bzw. „Ermäßigte“ nicht personenbezogen und daher auf andere Personen der jeweiligen Personengruppe übertragbar.
- 8.3.5** Geldwertkarten sind auf Wunsch personalisiert und können von anderen Personen genutzt werden. Sie können an den Handkassen gegen eine Kaution von 5,00 EUR erworben werden.
- 8.3.6** Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- 8.3.7** Für verlorene oder nicht genutzte Punkte- und Einzelkarten wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet. Personalisierte Geldwertkarten können unter Vorlage des Personalausweises ersetzt werden.
- 8.3.8** Die Benutzung des Hallenbades Nürtingen und der Sauna ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder sonstigem Berechtigungsausweis zulässig. Wer das Hallenbad Nürtingen und die Sauna ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes benutzt, ermäßigte Eintrittskarten ohne Berechtigung verwendet oder keinen sonstigen Berechtigungsausweis besitzt, hat sofort das von SWN Bäder festgelegte erhöhte Eintrittsgeld in Höhe von 50,00 EUR (Erwachsene) bzw. 30,00 EUR (ermäßigtiger Personenkreis) zu entrichten.
- 8.3.9** Bei Überschreitung der erlaubten Badezeit von drei Stunden im Hallenbad und der Sauna wird eine Nachzahlung am Automat vor dem Verlassen erforderlich.
- 8.4** Im Eintrittsentgelt sind als Leistungen – soweit vorhanden – enthalten:
- Nutzung der Umkleiden und der Umkleideschränke
 - Nutzung von Wertsachenschließfächern
 - Nutzung der Toiletten
 - Nutzung der Duschen
 - Nutzung der Wasserbecken
 - Nutzung der Saunalandschaft
 - Nutzung der Liege- und Spielplätze
- 8.5** Freier Eintritt und Preisermäßigung
- 8.5.1** Pro zahlendem Badegast haben bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr freien Eintritt. Preisermäßigung gegenüber Preisen für „Erwachsene“ erhalten:
- Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
 - Schüler unter Vorlage eines gültigen Schülerausweises bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
 - Studenten unter Vorlage eines gültigen Studentenausweises bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
 - Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad ab 50 % unter Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises
- Die Vorlage des Personalausweises kann zusätzlich verlangt werden.
- 9. Sonstiges und In-Kraft-Treten**
- 9.1** Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt der Leiter/die Leiterin des Bades entgegen. Er/Sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Die Badegäste können unabhängig davon ihre Wünsche und Beschwerden auch unmittelbar an die Stadtwerke Nürtingen GmbH, Unternehmensbereich Bäder, Parkhaus herantragen. E-Mail Adresse: baeder@sw-nuertingen.de
- 9.2** Die für das Benutzen der einzelnen Einrichtungen erforderlichen Regelungen werden durch SWN Bäder in der Hausordnung, die Bestandteil dieser Bade- und Entgeltordnung ist, getroffen.
- 9.3** SWN Bäder behält sich vor, das Bad aus sicherheitstechnischen Gründen mit Video zu überwachen.
- 9.4** Diese Bade- und Entgeltordnung tritt ab nachstehendem Datum in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorschriften.
- Stand: Juli 2019**

Hausordnung

- 1. Badebetriebszeiten und Badedauer**
- 1.1** Die täglichen Öffnungszeiten werden im Eingangsbereich bekannt gemacht.
- 1.2** Der Aufenthalt während des öffentlichen Badebetriebes ist im Hallenbad Nürtingen und der Sauna (außer mit einer Sauna-Tageskarte) nach Lösen der Eintrittskarte auf drei Stunden beschränkt.
- 1.3** Bei Überschreitung der erlaubten Badezeit von drei Stunden im Hallenbad und der Sauna wird eine Nachzahlung am Automat vor dem Verlassen erforderlich.
- 1.4** Einlassschluss ist eine Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten. Die Dusch- und Badezeit endet 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten. Bis zum Ende der Öffnungszeiten muss das Gebäude verlassen sein.
- 2. Zutritt und Umkleiden**
- 2.1** Die Gänge vor den Umkleidekabinen und Kleiderschränken sowie zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 2.2** Die Badegäste dürfen sich nur in den hierfür vorgesehenen Räumen bzw. Kabinen umkleiden. Eine Wechselkabine kann nicht beansprucht werden.
- 2.3** Die Kleiderschränke sind von den Badegästen selbst zu verschließen und auf ordnungsgemäßen Verschluss zu überprüfen. Der Schranckschlüssel ist stets am Körper zu tragen.
- 2.4** Sonstige Berechtigungsausweise, Schlüssel und Coins sind vom Badegast beim Verlassen des Bades zurückzugeben. Für verlorene Schlüssel ist der festgesetzte Betrag in Höhe von 20,00 EUR sofort zu zahlen. Dieser Betrag wird erstattet, wenn der Schlüssel zurückgegeben wird, bevor das Schloss gewechselt ist. Für verlorene Coins/Chips ist der festgesetzte Betrag in Höhe von 45,00 EUR sofort zu zahlen.
- 3. Besondere Verhaltensregeln allgemein**
- 3.1** Den Bade- und Saunagästen ist insbesondere Folgendes nicht gestattet:
- das Beckenwasser zu verunreinigen
 - zu lärmern, Rundfunk-, Fernsehgeräte und Musikinstrumente zu benutzen
 - im Gebäude zu rauchen
 - alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen
- Liegen, Bänke, Stühle und Tische dauerhaft zu belegen/reservieren
 - Glas, Steine, Abfälle, sonstige Gegenstände sowie Kaugummi u. dgl. in die Wasserbecken zu werfen oder an anderen dafür nicht vorgesehenen Stellen zu entsorgen
 - Flaschen und ähnliche zerbrechliche Gegenstände in die Baderäume einschließlich Sauna und Saunaterasse, auf die Beckenumgänge oder in die Wasserbecken mitzunehmen
 - Werbematerial zu verteilen und Plakate aufzuhängen
 - Geldsammlungen durchzuführen
 - Speisen und Getränke außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche zu verzehren
 - Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater, Cityroller und dgl. zu benutzen
 - für gewerbliche Zwecke zu fotografieren und zu filmen
- 3.2** Fotografieren und Filmen ist nur mit Wissen und Einwilligung der betreffenden Person gestattet. Es ist nicht gestattet, Foto- und Filmaufnahmen im Wasser sowie unter Wasser zu tätigen.
- 3.3** Tauchbrillen, Tauchmasken, Schnorchel, Schwimmflossen u. ä. sowie Badeschuhe dürfen in den Wasserbecken während des öffentlichen Badebetriebes nicht benutzt werden.
- 3.4** Auf den Beckenumgängen oder in den Wasserbecken darf nicht mit Bällen und dgl. gespielt werden. In den Nichtschwimmerbecken ist es nur eingeschränkt gestattet.
- 3.5** Ausnahmen von 3.2 und 3.3 können von SWN Bäder zugelassen werden.
- 3.6** Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, störende Geräte usw. für die Dauer des Badeaufenthaltes zu verwahren.
- 4. Besondere Verhaltensregeln im Bad**
- Den Badegästen ist insbesondere Folgendes nicht gestattet:
- in die Schwimmbecken von den Längsseiten hineinzuspringen – bei stärkerem Badebetrieb und an den Warmbadetagen kann das Hineinspringen in die Schwimmbecken allgemein untersagt werden
 - an den Einstiegleitern, Trennseilen, Sprungbrettern u. ä. zu turnen
- Badegäste unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen, zu werfen oder sonstigen Unfug zu treiben.
- 5. Besondere Verhaltensregeln in der Sauna**
- 5.1** Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr haben nur in Begleitung oder mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Zutritt.
- 5.2** Ab der Vollendung des 6. Lebensjahres ist Kindern der Zutritt zur Sauna nur gleichgeschlechtlich bzw. gemischt gestattet. Unter 6 Jahren ist der Zutritt nicht erlaubt.
- 5.3** Das Benutzen von Mobiltelefonen, Funkgeräten, Fotoapparaten/Fotohandys und Filmkameras ist nicht gestattet.
- 5.4** Außerhalb der Umkleidebereiche dürfen Straßenschuhe nicht getragen werden.
- 5.5** Der Körper ist jeweils gründlich zu reinigen, bevor die Dampf- und Schwitzkabinen benutzt werden. Die Dampf- und Schwitzkabinen dürfen nur mit unbedecktem trockenem Körper und ohne Badeschuhe betreten werden. Die Verwendung eines Badetuches als Sitz- und Fußunterlage ist zwingend erforderlich.
- 5.6** Es ist nicht zulässig, Einreibungsmittel jeder Art vor dem Benutzen der Ruheliegen zu verwenden. In den Ruheräumen darf nicht laut gesprochen werden.
- 5.7** Der Badegast soll alles unterlassen, was die übrigen Badegäste stören könnte.
- 5.8** Es ist nicht gestattet, Badekleidung oder Handtücher und andere Gegenstände auf die Saunaofen zu legen bzw. auf den Heizkörpern zu trocknen.
- 5.9** Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Badepersonal oder automatisch durchgeführt.
- 5.10** Die Kaltwasserbecken dürfen nur abgeduscht und ohne Hineinspringen benutzt werden.
- Stand: Juli 2019**